

## **Frostentschädigung im Weinbau bei Hagelschäden**

Bis 7. Oktober 2024 können Entschädigungen für Frostschäden durch einen formlosen Förderungsantrag beim BML beantragt werden. Ab einem Minderertrag von 40% ist eine Beihilfe vorgesehen.

Als Vergleichszeitraum für die Frostentschädigung muss die Erntemeldung von 2023 herangezogen werden. Betriebe bei denen die Ernte 2023 aufgrund starker Hagelschäden gering war, können die erforderliche Minderernte von 40% im Jahr 2024 nicht darstellen.

Die LKÖ empfiehlt deshalb folgende Vorgehensweise:

Wenn aufgrund eines Hagelereignisses im Jahr 2023 die Ertragsfähigkeit einer Fläche nicht (mehr) gegeben war, so ist die Zahl der „ertragsfähigen Fläche“ auf das „ertragsfähige Ausmaß“ zu korrigieren.

Dies kann im Antrag an das BML wie folgt erläutert werden:

Unter den Punkt „Durchschnittsertrag der Erntemeldung 2023 in kg/Hektar ertragsfähige Fläche“ kann darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Hagelereignisses, ein Totalausfall bzw. entsprechender Minderertrag, unter Angabe des betroffenen Flächenausmaß, zu verzeichnen war.

Als ertragsfähige Fläche wird die Zahl der Flächen herangezogen, welche nicht von Hagelschäden betroffen waren. Sind z.B. Gutachten der Hagelversicherung vorhanden, sollten diese mitgesendet werden.

### **Beispiel 1:**

Ein Betrieb bewirtschaftet 10 Hektar Rebfläche. Auf 5 Hektar gab es einen 100%igen Hagelschlag. Somit waren nur 5 Hektar ertragsfähig. Gesamtertrag 2023: 30.000 Kilogramm.

**30.000kg** Gesamtertrag 2023  
: **5ha** ertragsfähiger Fläche  
= **6.000kg** Durchschnittsertrag je Hektar ertragsfähiger Fläche 2023

### **Beispiel 2:**

Ein Betrieb bewirtschaftet 5 Hektar Rebfläche. Auf der gesamten Fläche gab es einen 40%igen Hagelschlag.  
Gesamtertrag 2023: 18.000 Kilogramm

Zur Ermittlung der ertragsfähigen Fläche muss die hagelgeschädigte Fläche abgezogen werden. Das heißt 60% von 5 Hektar sind 3 Hektar ertragsfähige Fläche 2023.

**18.000kg** Gesamtertrag 2023  
: **3ha** ertragsfähiger Fläche  
= **6.000kg** Durchschnittsertrag je Hektar ertragsfähiger Fläche 2023

**Es wird darauf hingewiesen, dass dies nur eine Empfehlung seitens der LKÖ ist!**

**Diese Empfehlung ist nicht rechtlich bindend!**

**Die Beurteilung dieser Begründung/Empfehlung obliegt der Förderungsabwicklungsstelle (BML) und es kann somit trotzdem zur Ablehnung des Antrages kommen.**